



Stadt Liestal

**VERORDNUNG KOMMISSION
STANDORT LIESTAL**

vom 02. Juni 2009

in Kraft ab 01. Juli 2009

Der Stadtrat, gestützt auf § 5 Verwaltungs- und Organisationsreglement (VwOR) vom 24. Mai 2000¹, beschliesst:

§ 1 Aufgaben, Zweck

Die Kommission Standort Liestal hat als beratendes Organ des Stadtrates auf Basis der stadträtlichen Standortstrategie insbesondere folgende Aufgaben:

- a. kritische Begleitung der Verhältnisse in der gesamten Wirtschaft unter Einbezug der regionalen, nationalen und internationalen Trends und Tendenzen
- b. Entwicklung von Ideen für die Initiierung und Partizipation an der Durchführung von Aktivitäten im Bereich der Standortförderung im umfassenden Sinn (Bestandspflege/Ansiedlungspolitik, Events Workshops, Wertschöpfungsstudien und dergleichen.)
- c. Kontaktpflege und Gedankenaustausch mit der kantonalen Wirtschaftsförderung, metrobasel, BaselArea, dem Tourismus Baselland und verwandten Organisationen

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz, Protokoll

¹ Die Kommission besteht aus 7 vom Stadtrat gewählten Mitgliedern, die ausgezeichnete Verbindungen zu Handel, Gewerbe und Industrie, Gastronomie, Einwohnerschaft und Kundschaft haben und die Verhältnisse vor Ort und in der gesamten Wirtschaft aus Optik von Kommerz, Konsum und Politik beurteilen und deren Anliegen einbringen können.

² Der/Die Stadtpräsident/in führt den Vorsitz, der/die Stadtverwalter/in das Protokoll und die Korrespondenz.

³ Die Kommission trifft sich mindestens quartalsweise bzw. so oft es die Geschäfte erforderlich machen.

§ 3 Beratung, Berichterstattung

Die Kommission berät den Stadtrat in speziellen, von diesem bezeichneten Geschäften und berichtet ihm jährlich bzw. bei besonderem Anlass möglichst vorausschauend über die Befindlichkeit und Anliegen von Handel, Gewerbe und Industrie, Einwohnerschaft und Kundschaft.

§ 4 Mittel

Die Kommission ist für einen gezielten Einsatz der budgetierten Mittel besorgt und erstellt zu diesem Zweck ein Jahresprogramm.

§ 5 Honorierung

Die Kommission Standort Liestal wird gemäss den üblichen Ansätzen gestützt auf § 4 des Reglements über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19.01. 2001² honoriert.

¹ ESL 142.1

² ESL 142.11

§ 6 Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Für den Stadtrat:

Die Stadtpräsidentin:

Stv. Stadtverwalter:

Regula Gysin

Martin Hofer